

Aktuelles zum Erbrecht

Was geschieht nach dem Erbfall?

Jeder Todesfall ist mit Schmerz und Trauer verbunden. Umso wichtiger ist es für die nächsten Angehörigen, sich umgehend Klarheit über die bestehenden Rechte und Pflichten nach dem Erbfall zu verschaffen. Nur so werden unliebsame Überraschungen vermieden.

In jedem Fall muss der Sterbefall zunächst dem Standesamt am Sterbeort angezeigt werden. Diese Pflicht trifft grundsätzlich jeden, der mit dem Verstorbenen zuletzt zusammenlebte; außerdem auch denjenigen, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignete sowie jeden, der bei Eintritt des Sterbefalls zugegen war.

Zudem stellt sich die Frage der vermögensrechtlichen Nachfolge nach dem Verstorbenen. Wer Erbe wird, richtet sich in erster Linie nach dem Willen des Erblassers, sofern dieser eine letztwillige Verfügung errichtet

hat. Notarielle Testamente und Erbverträge werden amtlich verwahrt und nach dem Erbfall ohne Zutun der Erben durch das Nachlassgericht eröffnet. Die Erben werden hierüber informiert. Wer ein handschriftliches Testament auffindet, ist verpflichtet, dieses beim Nachlassgericht abzuliefern. Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen, greift die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt im Grundsatz neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die nächsten Verwandten des Verstorbenen zum Erben.

Für die in Frage kommenden Erben, insbesondere also für Ehegatten und Kinder, ist es dabei zunächst wichtig zu entscheiden, ob die Erbschaft angetreten werden soll oder nicht. Hiernach richtet sich im Wesentlichen das weitere Vorgehen.

Die gesetzliche Erbfolge in Deutschland

Das Gesetz unterscheidet bei der Erbfolge in folgende Ordnungen (Bezeichnung der Verwandtschaft aus der Sicht des Erblassers), wobei vorhergehende Ordnungen die folgenden aus der Erbfolge ausschließen:

1. Ordnung:
Nachkommen des Erblassers (Kinder, einschl. nichtehelicher und adoptierter Kinder, Enkel, Urenkel etc.)

2. Ordnung:
Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Geschwister, Neffe, Nichte usw.) Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern noch, erben die Geschwister des Verstorbenen nichts.

3. Ordnung:
Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater u. -mutter, Onkel, Tante, Cousin usw.)

4. Ordnung:
Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel u. -tante usw.)

Ehegattenerbrecht
neben den Verwandten steht dem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht zu

Wer nicht erben will, muss ausschlagen

Mit dem Tod des Erblassers fällt die Erbschaft dem Erben an. Dieser tritt in die volle vererbliche Rechts- und Pflichtenstellung des Erblassers ein. Der Erbe kann jedoch noch ausschlagen und den Anfall wieder rückgängig machen.

Die Motive hierfür können unterschiedlich sein; sie reichen von fehlendem Interesse am Nachlass oder Überschuldung des Nachlasses bis zur Begünstigung nachrangiger Erben. Notwendig ist dann eine Ausschlagungserklärung, die entweder persönlich zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärt oder schriftlich niedergelegt und mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen werden muss; eine Vollmacht zur Ausschlagung bedarf auch dieser Form.

Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt wohnte. Für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung ist zusätzlich das Amtsgericht am Wohnsitz des Ausschlagenden zuständig.

Bei Gericht wird die Ausschlagung von einem Rechtspfleger beurkundet und mit Beendigung der Beurkundung sofort wirksam. Eine notarielle Ausschlagungserklärung wird erst wirksam mit Zugang bei Gericht.

Der Wirksamkeitszeitpunkt ist wichtig für die Einhaltung der Ausschlagungsfrist. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist ist kurz bemessen und beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft nicht ab dem Erbfall. Sie beginnt, sobald der Erbe hinlänglich sicher vom Anfall und Berufungsgrund Kenntnis erlangt. Oft wird die Frist erst durch ein Benachrichtigungsschreiben des Nachlassgerichts an den Erben in Gang gesetzt.

Manchmal ist es für den Erben in der Kürze der Zeit unmöglich, sich ein Bild vom Nachlass zu machen und festzustellen, ob eine Überschuldung gegeben ist. Dann besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die Anordnung einer Nachlassverwaltung beim Nach-



lassgericht zu beantragen. Dies vermeidet die Haftung des Erben mit seinem eigenen Vermögen für etwaige Schulden des Erblassers.

Die Höhe der mit der Erbausschlagung verbundenen Kosten richtet sich bei Gericht und Notar nach dem Nachlasswert. Da der Nachlass in Ausschlagungsfällen zu meist wertlos ist, liegen die mit der Ausschlagung verbundenen Kosten dann nur im niedrigen zweistelligen Eurobereich.

Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter:
www.notarkammer-mv.de

Der Erbschein als Nachweis der Erbenstellung

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis, das die Erben des Verstorbenen als solche im Rechtsverkehr ausweist. Er dient als Erbnachweis, z.B. bei Behörden, Banken, Versicherungen oder dem Grundbuchamt. Das Nachlassgericht erteilt den Erbschein auf Antrag der Erben oder einzelner Miterben. Auch andere Personen, die zur Verwaltung oder Verfügung über den Nachlass befugt sind, können antragsberechtigt sein.

Der Erbscheinsantrag kann bei einem Notar Ihrer Wahl oder dem Nachlassgericht errichtet werden. Er muss alle Miterben und deren Erbteile aufführen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben i.d.R. durch öffentliche Urkunden

nachzuweisen und vor Gericht oder dem Notar an Eides Statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht.

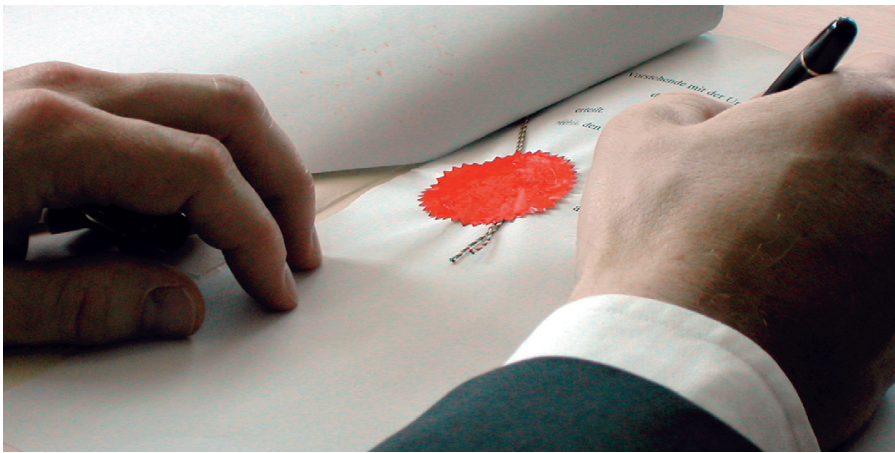
Soweit der Erblasser ein handschriftliches Testament hinterlassen hat, muss dieses dem Nachlassgericht im Original eingereicht werden. Zudem ist grundsätzlich die Vorlage folgender Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift erforderlich:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- bei gesetzlicher Erbfolge: Personenstandsurkunden zum Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse, z.B. Heirats- und Geburtsurkunden
- bei Wegfall von Personen, die als Erben

oder Miterben in Betracht gekommen wären: Sterbeurkunden, notarielle Urkunden z.B. Erbverzichtsvertrag, Erbausschlagung etc.

Für den Antrag und die Erteilung des Erbscheins fallen Gebühren an. Diese bestimmen sich nach dem Vermögenswert des Nachlasses. Soweit der Erbschein ausschließlich zur Verfügung über Grundstücke oder zur Eintragung des Erben des eingetragenen Eigentümers ins Grundbuch (Grundbuchberichtigung) benötigt wird, kann der Erbschein für Grundbuchzwecke beschränkt werden. In diesem Fall werden die anfallenden Gebühren nur nach dem Wert des Grundstücks berechnet. Gerichtskosten für die Grundbuchberichtigung fallen nicht an, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragt wird.

Hat der Erblasser ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, ist ein Erbschein in der Regel nicht erforderlich. Als Erbnachweis genügt dann die Vorlage der notariellen Urkunde in beglaubigter Abschrift in Verbindung mit dem gerichtlichen Eröffnungsprotokoll. Der Erbnachweis kann auf diesem Wege gewöhnlich kostengünstiger und schneller erbracht werden, so dass Verzögerungen bei der Nachlassregulierung verhindert werden.



Das Zentrale Testamentsregister

Das Zentrale Testamentsregister ist ab dem 1. Januar 2012 fester Bestandteil der notariellen Praxis aller Notare in der Bundesrepublik Deutschland und wird zentral bei der Bundesnotarkammer geführt. Jede von den Notaren beurkundete erbfolgerrelevante Urkunde muss ab diesem Zeitpunkt elektronisch im Zentralen Testamentsregister registriert werden.

Es besteht darüber hinaus für die Notare die Möglichkeit, das Register abzufragen, ob z. B. etwaige Vorurkunden des Erblassers bestehen, die für die Gestaltung einer neuen Verfügung von Todes wegen von Relevanz sein können.

Das Zentrale Testamentsregister gewährleistet allen Bürgern, dass ihr Testament im Erbfall gefunden wird. Jeder soll damit die Gewissheit haben, dass sein letzter Wille auch tatsächlich Beachtung findet. Erfasst werden alle amtlich verwahrten und notariell beurkundeten erbfolgerle-

vanten Urkunden, insbesondere Testamente und Erbverträge. Nicht registriert werden Testamente, die privat verwahrt werden.

Das Register wird in jedem Sterbefall geprüft. Dadurch wird gewährleistet, dass jede registrierte Urkunde im Nachlassverfahren Beachtung findet. Die Bundesnotarkammer informiert die Verwahrstelle der Urkunde, damit diese zum Nachlassgericht gebracht werden kann. Nachlassverfahren können so schneller, effizienter und sicherer durchgeführt werden. Dem letzten Willen des Erblassers wird Geltung verschafft.

Bereits bestehende Verwahrungsnachrichten in den über 5.000 Testamentsverzeichnissen der Standesämter und der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin werden elektronisiert und bis Ende 2016 in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer eingestellt.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**

Weitere Informationen zum neuen Zentralen Testamentsregister bekommen Sie bei Ihrem Notar oder im Internet unter www.testamentsregister.de